

V o r l a g e des Rechtsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung
einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ (Drucksache Nr. 10/18)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

Anlage:

Synopse des Gesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“

**Kirchengesetz
über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(VStiftG)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Sie wurde errichtet durch das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (Abl. 2008 S. 224).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck,
 1. für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und
 2. soweit die Kirchenleitung dies durch Beschluss festlegt, für weitere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugehörige kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind. Sie sichert damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen zustehen.
- (2) Für die Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu verwalten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.
- (3) Die Kirchenleitung ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungsverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten. Beihilfeverpflichtungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem Stiftungsvermögen mindestens solange zuzuführen, bis es den nach Absatz 3 ermittelten Versorgungsverpflichtungen entspricht.
- (5) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen der Versorgungssicherung finanziert werden.
- (6) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen 4 und 5 auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und in welchem Umfang Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen und Beihilfen in Anspruch genommen werden können.

§ 4

Leitung und Verwaltung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Versorgungsstiftung.
- (2) Er vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um den Erwerb oder Veräußerung handelbarer Finanzprodukte handelt.
- (3) Die Fach- und Rechtsaufsicht führt die Kirchenleitung.
- (4) Sie bestimmt für die Geschäftsführung eine sachkundige Mitarbeiterin oder einen sachkundigen Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.

**§ 5
Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils fünf Kalenderjahre berufen werden. Ihm soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören.

(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

**§ 6
Haushalt**

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.

**§ 7
Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchenleitung und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode mitzuteilen.

**§ 8
Aufhebung der Stiftung**

Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

**§ 9
Satzung**

Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.

**§ 10
Übergangsbestimmung**

Die derzeitigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und weitere zu berufende Mitglieder bleiben bis zum 31.3.2021 im Amt.

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), außer Kraft.

Synopsis

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf	Änderungsvorschläge RA
<p align="center">Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p align="center">Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p align="center">Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1</p> <p>(1) Unter dem Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.</p>	<p align="center">§ 1 <u>Name und Sitz</u></p> <p>(1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Sie wurde errichtet durch das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993.</p> <p>(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.</p>	<p align="center">§ 1 <u>Name und Sitz</u></p> <p>(1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Sie wurde errichtet durch das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993 <u>(ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (Abl. 2008 S. 224).</u></p> <p>(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.</p>
<p>(2) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.</p>	<p>(3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.</p>	
<p align="center">§ 2</p> <p>(1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau aufzubringenden Versorgungsleistungen abzudecken, damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichergestellt ist, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis</p>	<p align="center">§ 2 <u>Stiftungszwecke</u></p> <p>(1) <u>Die Stiftung hat den Zweck,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und</u> 2. <u>soweit die Kirchenleitung dies durch Beschluss festlegt, für weitere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugehörige kirchliche Körperschaften, Anstalten</u> 	<p align="center">§ 2 <u>Stiftungszwecke</u></p> <p>(1) Die Stiftung hat den Zweck,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und 2. soweit die Kirchenleitung dies durch Beschluss festlegt, für weitere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugehörige kirchliche Körperschaften, An-

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf	Änderungsvorschläge RA
mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen.	<p><u>und Stiftungen,</u> <u>die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind. Sie sichert damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen zustehen.</u></p>	<p>stalten und Stiftungen, die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind. Sie sichert damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen zustehen.</p>
(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine angemessene Absicherung der nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.	<p>(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine angemessene Absicherung der nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.</p>	
	<p>(2) <u>Für die Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verwendet werden.</u></p>	<p>(2) Für die Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verwendet werden.</p>
<p>§ 3</p> <p>Das bisher angesammelte Rücklagenvermögen, das nicht zur Deckung sonstiger Verpflichtungen bestimmt ist, wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt. Wertpapierbestände werden mit 90 v. H. des Kurs- oder Anteilswertes zum 30. 9. 1992 bewertet.</p>	<p>§ 3 <u>Ausgangsvermögen</u></p> <p>Das bisher angesammelte Rücklagenvermögen, das nicht zur Deckung sonstiger Verpflichtungen bestimmt ist, wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt. Wertpapierbestände werden mit 90 v. H. des Kurs- oder Anteilswertes zum 30. 9. 1992 bewertet.</p>	
<p>§ 4</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.</p>	<p>§ 3 <u>Stiftungsvermögen</u></p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu <u>verwalten</u>.</p> <p>(2) <u>Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.</u></p>	<p>§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu verwalten.</p> <p>(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.</p>

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf	Änderungsvorschläge RA
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Spätestens alle fünf Jahre ist durch versicherungsmathematisches Gutachten die Höhe der durch Drittleistungen nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen für die Berechtigten zu ermitteln.</p>	<p>(3) <u>Die Kirchenleitung ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungsverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten (erforderliches Vermögen). Beihilfeverpflichtungen bleiben dabei unberücksichtigt.</u></p>	<p>(3) Die Kirchenleitung ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungsverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten (erforderliches Vermögen). Beihilfeverpflichtungen bleiben dabei unberücksichtigt.</p>
<p>(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem bestehenden Stiftungsvermögen solange zuzuführen, als 90 v. H. des Kurswertes zum Schluss eines Kalenderjahres die nach Abs. 1 ermittelten Versorgungsverpflichtungen nicht erreichen.</p>	<p>(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem bestehenden Stiftungsvermögen <u>mindestens</u> solange zuzuführen, <u>bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist.</u></p>	<p>(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem bestehenden Stiftungsvermögen <u>mindestens</u> solange zuzuführen, <u>bis es den nach Absatz 3 ermittelten Versorgungsverpflichtungen entspricht.</u></p>
<p>(3) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige Versorgungssicherungsmaßnahmen finanziert werden.</p>	<p>(5) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige <u>dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen der Versorgungssicherung</u> finanziert werden.</p>	<p>(5) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen der Versorgungssicherung finanziert werden.</p>
<p>(4) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange Erträgnisse des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>(6) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen <u>4 und 5</u> auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange <u>Erträge</u> des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen <u>und Beihilfen</u> in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>(6) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen 4 und 5 auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen und Beihilfen in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>(5) Solange das Stiftungsvermögen den nach Absatz 1 erforderlichen Stand nicht erreicht, sollen Haushaltsüberschüsse, soweit sie nicht aus den Zuweisungsbudgets für die Kirchengemeinden und Dekanate stammen, zugeführt werden.</p>	<p>gestrichen</p>	

<p>§ 6</p> <p>...</p> <p>(2) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Der Anlageausschuss verantwortet die Anlagegrundsätze und berät den Vorstand.</p> <p>...</p>	<p>§ 4 <u>Leitung und Verwaltung</u></p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die <u>Versorgungsstiftung</u>.</p> <p>(2) <u>Er vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um den Erwerb oder Veräußerung handelbarer Finanzprodukte handelt.</u></p>	<p>§ 4 <u>Leitung und Verwaltung</u></p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Versorgungsstiftung.</p> <p>(2) Er vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um den Erwerb oder Veräußerung handelbarer Finanzprodukte handelt.</p>
	<p>(3) <u>Die Fach- und Rechtsaufsicht führt die Kirchenleitung.</u></p>	<p>(3) Die Fach- und Rechtsaufsicht führt die Kirchenleitung.</p>
<p>§ 9</p> <p>Für die Geschäftsführung soll eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestimmt werden. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden. Die Kosten fallen dem Stiftungsvermögen zur Last.</p>	<p>(4) Für die Geschäftsführung <u>ist</u> eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>zu bestimmen</u>. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden.</p> <p>(5) <u>Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.</u></p>	<p>(4) Sie bestimmt für die Geschäftsführung eine sachkundige Mitarbeiterin oder einen sachkundigen Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden.</p> <p>(5) Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.</p>
<p>§ 6</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils drei Kalenderjahre berufen werden. Ein Anlageausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, wird auf Vorschlag der Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchensynodalvorstandes von der Kirchensynode für jeweils fünf Kalenderjahre gewählt.</p>	<p>§ 5 <u>Stiftungsvorstand</u></p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens <u>vier</u> Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils <u>fünf</u> Kalenderjahre berufen werden. <u>Ihm soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören.</u></p>	<p>§ 5 <u>Stiftungsvorstand</u></p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils fünf Kalenderjahre berufen werden. Ihm soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören.</p>

<p>Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Anlageausschuss ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung sind in angemessener Form zu ersetzen. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.</p>	<p>(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. <u>Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.</u></p>	<p>(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haushalt</p> <p>Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen <u>Haushalt</u> aufzustellen. , der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haushalt</p> <p>Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen..</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchensynode mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Rechnungsprüfung</u></p> <p>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der <u>Kirchenleitung und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode</u> mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchenleitung und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Aufhebung der Stiftung</u></p> <p>Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufhebung der Stiftung</p> <p>Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p>
<p>(1) Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Satzung</u></p> <p>Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Satzung</p> <p>Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Übergangsbestimmung</u></p> <p><u>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Übergangsbestimmung</p> <p>Die <u>derzeitigen</u> Mitglieder des <u>Stiftungsvorstands</u> und <u>weitere zu berufende Mitglieder</u> bleiben bis zum <u>Ablauf der ursprünglichen Amtszeit 31. März.2021</u> im Amt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</u></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), außer Kraft</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), außer Kraft</p>